

Anlage 2

Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen

„Zur Sicherstellung einer verlässlichen Vertretung wie auch aus fachlichen Gründen ist daher die Kooperation von Tagespflegepersonen (oder von Tagespflegepersonen mit Kindertageseinrichtungen) nicht nur wünschenswert, sondern in gewissem Rahmen auch erforderlich. Die Kooperation kann räumlich und personell unterschiedlich ausgeprägt sein. Zuweilen arbeiten zwei oder mehrere Tagespflegepersonen in benachbarten, gelegentlich auch gemeinsam angemieteten Räumen. Hier stellt sich die Frage der Abgrenzung der Tagespflege zur Kindertagesbetreuung in einer Einrichtung mit den entsprechenden Folgen hinsichtlich der Personal- und Raumnormative, die im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis für Einrichtungen) oder nach § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) zu überprüfen sind (s. Erl. 2.14 ff.).

Von einer Tagespflege ist auszugehen, wenn das **Einzelbetreuungsverhältnis** gewahrt ist, wenn also die Eltern einer bestimmten Tagespflegeperson für einen bestimmten Zeitraum die Erziehungsverantwortung übertragen. Sie übergeben morgens dieser Person das Kind und können davon ausgehen, dass diese Person tagsüber für ihr Kind sorgt. Sollten im Laufe des Tages auch andere Personen mit dem Kind Kontakt haben, kann dies nur gelegentlich und nur im Einverständnis mit den Eltern erfolgen.

Sofern sich zwei Tagespflegepersonen dauerhaft und räumlich zusammenschließen, um sich in vollem Umfange der möglichen Betreuungsbedarfe gegenseitig zu vertreten, handelt es sich eindeutig um Einrichtungen, bei denen an die Qualifikation wie auch an die Räumlichkeiten höhere Ansprüche gestellt werden. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, wären Kindeswohlgefährdungen wegen Überforderung der Kinder wie auch der Tagespflegeperson zu befürchten.

Löst sich bei einer engen räumlichen Kooperation mehrerer Tagespflegepersonen das Einzelbetreuungsverhältnis auf und verteilen sich die Kontakte, die Fürsorge auf mehrere Personen, ist von einer Einrichtung auszugehen.

Dies hat den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII zur Folge.

Die räumliche Nähe von Tagespflegestellen kann nur ein Indiz für das Vorliegen einer Einrichtung sein; entscheidend ist die Frage der Organisation des Alltags und der Gestaltung des Betreuungsverhältnisses.“¹

Zur Kenntnis genommen:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

¹ Diskowski, Wilms (2011): Kindertagesbetreuung in Brandenburg, Wolters Kluwer Deutschland, § 18 Nr. 2.11